



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

per Mail

anerkannte Familieninstitutionen in
Rheinland-Pfalz

Servicestelle Netzwerk Familie stärken

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

03. November 2020

Mein Aktenzeichen	Ihre Anfrage vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
204-0001#2020/0027-0701 73.0007		Vera Schmidt Vera.Schmidt@mffjiv.rlp.de	06131/16-5678 06131/16-175678

Rundschreiben an alle rheinland-pfälzischen Familieninstitutionen

Sehr geehrte Aktive in der Familienpolitik,
sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erleben wir alle leider durch die rasante Verbreitung des Corona-Virus wieder eine außerordentliche Ausnahmesituation. Die Zahl der Infektionen mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) steigt inzwischen in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben deshalb am 28. Oktober 2020 zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage weitreichende Maßnahmen beschlossen, mit denen eine erhebliche Reduzierung der Kontakte innerhalb der Bevölkerung erreicht werden soll.

Ausdrücklich festgehalten unter Ziffer 14 in dem Beschluss ist: „Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare Beratungseinrichtungen bleiben geöffnet.“

Als anerkannte Familieninstitutionen können Sie danach grundsätzlich unter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen auch die Sozial-, Beratungs- und Bildungsangebote in Ihren Räumlichkeiten weiter aufrechterhalten.

Familieninstitutionen wie Ihre Einrichtungen leben besonders durch ein persönliches Miteinander und sind für viele Menschen eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen, Fragen und auch gegen Einsamkeit. Deshalb freut es mich sehr, dass Ihre Räumlichkeiten nicht wie im Frühjahr komplett geschlossen werden müssen.

Gleichwohl gilt es für uns alle in den nächsten vier Wochen, persönliche Kontakte soweit möglich zu reduzieren. Deshalb prüfen Sie bitte in eigener Verantwortung, welche Angebote vor Ort in Ihren Räumlichkeiten aus Ihrer Sicht weiter stattfinden sollten und was alternativ auch digital durchgeführt werden kann.

Maßstäbe für die Aufrechterhaltung Ihres Angebotes sind die aktuelle Coronabekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO vom 30. Oktober 2020), ggf. Allgemeinverfügungen Ihrer Kommunen und mit den Gesundheitsämtern vor Ort abgestimmte Hygienekonzepte für Ihre Einrichtungen.

Zur 12. CoBeLVO möchte ich Ihnen einige Hinweise geben:

- Nach § 14 Absatz 2 CoBeLVO sind **Bildungsangebote** unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (Abstand (§ 1 Absatz 2 CoBeLVO), Mund-Nasen-Bedeckung (§ 1 Absatz 3 CoBeLVO, Pflicht grundsätzlich ab dem sechsten Geburtstag), Kontakterfassung (§ 1 Absatz 8 Satz 1 CoBeLVO)) zulässig.
- **Sozialpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche** können grundsätzlich unter Beachtung des Hygienekonzepts der Landesregierung für Jugendarbeit stattfinden (vgl. § 14 Absatz 5 CoBeLVO). Sie finden das Hygienekonzept unter www.corona.rlp.de.
- **Gastronomische Angebote** sind nach § 7 CoBeLVO grundsätzlich geschlossen. Das bedeutet, dass Sie bei Ihren offenen Treffs und ähnlichen sozialpädagogischen oder Bildungsangeboten keine Lebensmittel oder Getränke ausgeben dürfen, so dass die Teilnehmenden sich ggf. entsprechend z.B. Getränke mitbringen müssen.

- Nach § 15 Absatz 2 CoBeLVO ist außerschulischer **Musikunterricht** unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Proben, wie beispielsweise Chorproben sind untersagt.
- **Sportangebote** von mehr als zwei Personen sind nach § 10 CoBeLVO grundsätzlich untersagt. Danach dürfen Sie Ihre sportlichen Angebote lediglich digital durchführen.

Wichtige Hinweise für das Ferienprogramm:

Anträge zu Projekten, die den derzeitigen Regelungen der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung nicht entsprechen und die Durchführung des Projektes unmöglich ist, können derzeit nicht bewilligt werden. Sofern Sie noch Anträge für die Weihnachtsferien stellen wollen, prüfen Sie bitte, ob die von Ihnen geplanten Maßnahmen nach der 12. CoBeLVO durchgeführt werden können und passen Sie ggf. Ihr Konzept entsprechend an. Haben Sie bereits einen Antrag gestellt, kommen Sie bitte auf uns zu, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihr Konzept nach den neuen Bestimmungen nicht durchgeführt werden kann und angepasst werden muss.

Für Rückfragen stehen Frau Cobos Pérez (06131/16-4490) und ich (06131/16-5678) Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vera Schmidt